

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter
vom 23.04.2015 nebst Gebührentarif
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Kreistag des Kreises Höxter am 23.04.2015 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
 - c) Bei den Tarifstellen 7.1 – 7.6 (Sondernutzung von Kreisstraßen) sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners maßgeblich.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes berechnet.

Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW.
- (4) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen, soweit im anliegenden Gebührentarif keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Gebühr entsprechend dem bereits geleisteten Verwaltungsaufwand festzusetzen, jedoch mindestens auf 10 v. H. und höchstens auf 75 v. H. der vorgesehenen Gebühr. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (7) In Fällen, in denen sich Widersprüche ausschließlich gegen Kostenentscheidungen richten, können für den Widerspruchsbescheid Gebühren erhoben werden (10,00 - 250,00 €), wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (8) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Festsetzung der Gebühr ist der Erlass des Bescheides.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragsteller/innen oder die Person oder Personengruppe, in deren Interesse die Verwaltungshandlung vorgenommen wird bzw. der Benutzer/ die Benutzerin der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind gebührenfrei:
- a) Handlungen – mit Ausnahme von Amtshandlungen des Gesundheitsamtes –, die durch Bedienstete des Kreises Höxter (Beamte/innen, tariflich Beschäftigte) oder seine Versorgungsempfänger/innen veranlasst werden und sich auf deren bestehendes oder früheres Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 - d) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - g) Abgabe topographischer Karten für die Ausbildung im Katastrophenschutz;
 - h) Fertigung von Zeugniskopien und Beglaubigungen zu Bewerbungszwecken für jeweilige Schüler/innen der Berufskollegs.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Unberührt bleibt die Gebührenfreiheit nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig mit Beendigung des Verwaltungshandelns, sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu zahlen bzw. vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Höxter.

§ 7

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen Auslagen erforderlich, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese Auslagen dem/ der Gebührenpflichtigen neben der Gebühr aufzuerlegen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst gem. § 4 keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Gebühren für die Benutzung von Kommunikationsmitteln jeder Art (Telefon, Telefax usw.) sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen einschließlich aller Fahrtkosten entsprechend den Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW (KfzR),
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) § 3, § 4 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 8

Versteuerung der Gebühren und Auslagen

Unterliegen die Gebühren und Auslagen nach Bundes- oder Landesrecht der Steuerpflicht, insbesondere der Umsatzsteuerpflicht, so werden die auf die Gebühren und Auslagen entfallenden Steuern zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 17.12.1993, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.10.2010, außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Drucksachen jeglicher Art, Versendung von Akten	7
2	Gutachten	7
3	Prüfungen	8
4	Ausarbeitung von Bauleitplänen	8
5	Straßenbau	15
6	Wasserrechtliche Angelegenheiten	15
7	Sondernutzung und sonstige Benutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	15
8	Kreisarchiv	18
9	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	19
10	Baurechtliche Angelegenheiten	21
11	Sonstige Angelegenheiten	21
12	Durchführung des Landespflegerechtes Nordrhein-Westfalen	22

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Drucksachen jeglicher Art, Versendung von Akten	
1.1	Beglaubigungen von	
	- Unterschriften und Handzeichen (je Ausfertigung)	2,50 €
	- Abschriften und Ablichtungen je Seite	2,50 €
1.2	Sonstige Bescheinigungen	7,60 €
1.3	Haushaltspläne und sonstige gebundene Druckstücke	
	je nach Umfang (außer bei gegenseitigem Austausch und wenn spezielle Preise festgesetzt wurden)	15,30 € - 25,50 €
1.4	Fotokopien	
	je Kopie	0,20 €
	Kosten bis 5,00 € (25 Kopien) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze).	
1.5	Versendung von Akten	
	Berechnung nach Zeitaufwand:	
	bis 15 Minuten	10,00 €
	16 - 30 Minuten	20,00 €
	31 - 45 Minuten	30,00 €
	über 45 Minuten: Berechnung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter, max. jedoch	100,00 €
	Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen der Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor.	
2.	Gutachten	
	Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
------------------	------------	--------

3. Prüfungen

der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist.

Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter.

Die Gebühr erstreckt sich auf die Prüftätigkeit vor Ort und die abschließende Bearbeitung in der Kreisverwaltung.

Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

4. Ausarbeitung von Bauleitplänen

4.1 Flächennutzungsplan

4.11 Die Gebühren für Grundleistungen (TSt. 4.3) bei Flächennutzungsplänen sind nach der nachstehenden Gebührentafel zu berechnen:

Ansätze Verrechnungseinheiten (VE)	Normalstufe €	Schwierigkeits- stufe €
bis 7.000	1.530	1.930
10.000	2.200	2.800
20.000	3.500	4.400
40.000	6.200	7.700
60.000	8.500	10.600
80.000	10.400	13.000
100.000	11.900	14.800
150.000	15.800	19.700
200.000	19.300	24.100
250.000	22.500	28.100
300.000	25.400	31.700
350.000	28.000	35.000
400.000	30.300	37.900
450.000	32.400	40.500
500.000	34.300	42.800
600.000	37.900	47.300
700.000	40.900	51.100

800.000	43.300	54.100
900.000	45.100	56.300
1.000.000	46.300	57.800
1.500.000	50.800	63.500
2.000.000	53.000	66.200
3.000.000	57.300	71.600

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.12	Für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten (VE) sind die Gebühren ab 7.000 VE durch Interpolation zu ermitteln.	
4.13	Die Gebühren sind nach Maßgabe der Ansätze nach TSt. 4.14 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der TSt. 4.141, 4.143, 4.144 und für die Summe der Einzelansätze der TSt. 4.142 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung der Gesamtgebühren zu addieren.	
4.14	Für die Ermittlung der Gebühren ist von folgenden Ansätzen auszugehen:	
4.141	nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner,	
	je Einwohner	10 VE
4.142	für die darzustellenden	
	a) Wohnbauflächen je Hektar Fläche	1.800 VE
	b) gemischten Bauflächen je Hektar Fläche	2.000 VE
	c) gewerblichen Bauflächen je Hektar Fläche	1.600 VE
	d) Sonderbauflächen je Hektar Fläche	2.200 VE
4.143	für darzustellende Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuches, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuches nachrichtlich übernommen werden,	
	je Hektar Fläche	1.400 VE
4.144	für darzustellende Flächen, die nicht unter TSt. 4.142, 4.143 oder TSt. 4.15 fallen, z. B. Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuches,	
	je Hektar Fläche	20 VE

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.15	Gemeinbedarfsflächen und Sanierungsgebiete ohne nähere Darstellung der Art und Nutzung sind mit den Hektaransätzen nach TSt. 4.142 anzusetzen, die den zu erwartenden Festsetzungen entsprechen.	
4.16	Für die Berichtigung eines Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch werden 25 % der Mindestgebühr in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe berechnet.	
4.17	Flächennutzungspläne sind nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen.	
	Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:	
4.171	schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse	
4.172	planmäßige Umstrukturierung unter baulichen, verkehrlichen und umweltrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in größerem Umfang	
4.173	erschwerter Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes	
4.18	Die Gebühr ermäßigt sich bei Ausarbeitung eines Flächennutzungsplanes, dessen Plangebiet aufgrund der Größe bzw. dessen Darstellungen/ Änderungen von den regelmäßig üblichen nach Art und Umfang gravierend abweichen	
	in Stufe I um 30 %, in Stufe II um 50 %, in Stufe III um 75 %.	
	Die Einordnung zu einer Ermäßigungsstufe erfolgt unter Berücksichtigung des im Einzelfall zu betreibenden Planungsaufwandes. Als Mindestgebühr ist der nach der Gebührentafel in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe genannte Betrag für 7.000 VE zu berechnen.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
------------------	------------	--------

4.2 Bebauungspläne

4.21 Die Gebühren für Grundleistungen (TSt. 4.3) bei Bebauungsplänen sind nach der nachstehenden Gebührentafel zu berechnen:

Ansätze Verrechnungseinheiten (VE)	Normalstufe €	Schwierigkeits- stufe €
bis 1.300	1.800	2.900
2.500	3.600	5.600
5.000	6.700	9.800
10.000	11.300	14.100
20.000	18.600	23.200
40.000	30.200	37.700
60.000	39.300	49.100
80.000	46.200	57.700
100.000	51.200	64.000
150.000	71.000	88.700
200.000	89.500	111.800
250.000	106.800	133.500
300.000	123.000	153.700
350.000	138.200	172.200
400.000	152.500	190.600
450.000	166.000	207.500
500.000	178.800	223.500
600.000	204.000	255.000
700.000	229.000	286.000
800.000	253.800	317.200
900.000	278.400	348.000
1.000.000	302.800	378.500

4.22 Für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten (VE) sind die Gebühren ab 1.300 VE durch Interpolation zu ermitteln.

4.23 Die Gebühren sind nach Maßgabe der Ansätze nach TSt. 4.24 zu berechnen. Sie sind für die Summen der Einzelansätze der TSt. 4.241 und 4.242 und für die Einzelansätze der TSt. 4.243 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung der Gesamtgebühren zu addieren.

4.24 Für die Ermittlung der Gebühren ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.241	für Baugrundstücke, für die eine Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - neuester Stand - festgesetzt ist, je Hektar Fläche	
	bis 0,4 GFZ	2.000 VE
	bis 0,8 GFZ	2.500 VE
	bis 1,2 GFZ	4.500 VE
	bis 2,0 GFZ	6.000 VE
	über 2,0 GFZ	7.500 VE
4.242	für Baugrundstücke, für die eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, je Hektar Fläche	2.500 VE
4.243	für Flächen, die nicht unter die TSt. 4.241 und 4.242 oder unter TSt. 4.25 fallen, je Hektar Fläche	750 VE
4.25	Sondergebiete und Grundstücke für den Gemeinbedarf sind jeweils den Hektaransätzen nach TSt. 4.24 zuzuordnen.	
4.26	Liegt ein Grünordnungsplan mit u. a. qualifizierten Aussagen zur Eingriffsregelung vor, so ist für die Flächen, für die keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist oder sich nicht ermitteln lässt, abweichend von TSt. 4.243 von einem Hektaransatz von 75 VE je Hektar Fläche auszugehen.	
4.27	Bebauungspläne sind nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:	
4.271	schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse, die die Planung wesentlich beeinflussen,	
4.272	planmäßige Umstrukturierung unter baulichen, verkehrlichen und umweltrechtlichen Aspekten,	
4.273	erschwerter Planung durch besondere Maßnahmen, z. B. Umweltschutz, Denkmalschutz,	
4.274	Bereiche mit besonders detaillierten Festsetzungen,	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.275	Änderungen oder Überarbeitungen von Teilbereichen rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,	
4.276	Bebauungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,	
4.277	Bebauungspläne in überwiegend bebauten Gebieten.	
4.28	Die Gebühr ermäßigt sich:	
4.281	bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, durch den nur einzelne unwesentliche Planinhalte eines gültigen Bebauungsplanes geändert werden (z. B. Geschossigkeit, Dachneigung, Firstrichtung),	um 50 %,
4.282	bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, der <u>nur</u> Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzt,	um 50 %,
4.283	bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, der <u>überwiegend</u> Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzt,	um 30 %.
4.29	Auch bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der TSt. 4.28 ist mindestens der nach der Gebührentafel in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe genannte Betrag für 1.300 VE zu berechnen (Mindestgebühr).	
4.3	Grundleistungen	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Gebühren
	Bewertung der Grundleistungen für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne	
	1. Klären der Aufgabenstellung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsunterlagen	1 bis 5
	2. Ermitteln der Planungsvorhaben Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	1 bis 20
	3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	37

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
	4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluss der Gemeinde	30
	5. Genehmigungsfähige Planfassung Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die erforderliche Genehmigung	8
<p>Sollte nach Abschluss einer der o. g. Planungsschritte die Planung einer wesentlichen Überarbeitung bedürfen (z. B. durch Anregungen) und ist eine der Leistungsphasen aus diesem Grund erneut zu erbringen, so sind auch die Gebühren hierfür nochmals zu berechnen</p>		
4.4	Besondere Leistungen	
4.41	Für besondere Leistungen zu TSt. 4.1 (Flächennutzungspläne) und 4.2 (Bebauungspläne), die zu den Grundleistungen treten und einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Besondere Leistungen sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturanalysen, - Ermittlung des Nutzungsbestandes, - Untersuchen von mehr als zwei Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, - Untersuchungen und Sonderplanungen für Verkehr, Infrastruktur, städtebauliche Gestaltung, - das Kolorieren weiterer Planausfertigungen von Hand. 	
4.42	Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand.	
4.43	Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter.	
4.44	In den Gebühren enthalten ist die Anfertigung einer Planausfertigung. Für die Erstellung jeder weiteren Ausfertigung eines Bauleitplanes:	50,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.5	Nebenkosten	
	Die Kosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen bzw. schriftlicher Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.	
5.	Straßenbau	
5.1	Personalkosten	
	Leistungen im Tiefbaubereich werden nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter berechnet.	
5.2	Nebenkosten	
	Die Kosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen, schriftlicher Unterlagen, Filmen sowie sonstiger notwendiger Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.	
6.	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
6.1	Für Leistungen für wasserrechtliche Angelegenheiten	
	werden die Gebühr und die Nebenkosten entsprechend TSt. 5.1 – 5.2 berechnet, und zwar	
6.11	für die Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen,	
6.12	für die Ausarbeitung des Mitgliederverzeichnisses der dinglichen Mitglieder nach §§ 22 ff. und 76 Wasserverbandsgesetz und	
6.13	für die Ausarbeitung des Beitragskatasters der dinglichen Mitglieder nach §§ 28 und 76 Wasserverbandsgesetz.	
7.	Sondernutzung und sonstige Benutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
7.1	Zufahrten	
7.11	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
7.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	56,00 € (einmalig)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
7.13	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartenzentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten	70,00 € - 698,00 € (jährlich)
7.2	Kreuzungen	
7.21	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, <u>mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung</u> für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	100,00 € (jährlich)
7.22	bei Leitungsbündelungen	150,00 € (jährlich)
7.23	Verlegung und Veränderung von Telekommunikationslinien je nach Aufwand	32,00 € - 150,00 €
7.24	Mitbenutzung von Kreisstraßen für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation	gebührenfrei
7.3	Längsverlegungen	
7.31	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, <u>mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung</u> für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefangener Meter	0,50 €
7.32	bei Leitungsbündelungen je angefangener Meter	0,75 €
7.33	Verlegung und Veränderung von Telekommunikationslinien je nach Aufwand	32,00 € - 150,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
7.34	Mitbenutzung von Kreisstraßen für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation	gebührenfrei
7.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
7.41	Schilder	
7.411	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
7.412	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
7.413	sonstige Hinweisschilder mit Ausnahme gewerblicher Werbeschilder und Transparente	
	- auf Dauer	55,00 € (einmalig)
	- vorübergehend	gebührenfrei
7.414	gewerbliche Werbeschilder und Transparente je nach Unterhaltungsaufwand	0,00 € - 100,00 € (jährlich)
7.42	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	28,00 € (jährlich)
7.43	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Geräten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangene Woche	15,00 €
7.44	sonstige vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt je Tag	35,00 € - 128,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
7.5	Verwaltungsgebühr Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis: eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von	50 v. H. nach den Tarifstel- len 7.1 - 7.4, mindestens aber 50,00 €
7.6	Verwaltungsgebühr in sonstigen straßenrechtlichen Angele- genheiten	
7.61	Zulassung von Ausnahmen gem. §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 3 StrWG NRW (Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von Veränderungssperren zulassen; im Planfeststellungsverfahren)	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Roh- bausumme 0,50 €, mindestens aber 50,00 €
7.62	Erteilung einer Genehmigung gem. § 25 Abs. 4 StrWG NRW (Genehmigung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 1 StrWG)	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Roh- bausumme 0,50 €, mindestens aber 50,00 €
8.	Kreisarchiv Leistungen auf Antrag, die den Rahmen der Beratungen und allge- meinen Förderungen überschreiten. Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter für einen Beamten des gehö- benen Dienstes.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
9.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
9.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
9.11	Amtliche Bescheinigungen (ohne Untersuchung)	
	Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand für die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter	
	<ul style="list-style-type: none"> - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Stundensatzes des die Bescheinigung ausstellenden Mitarbeiters 	
9.12	Zeugnisse und Gutachten (mit Untersuchung)	
	Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/ Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu einer halben Arbeitsstunde $\frac{1}{2}$ des Stundensatzes für einen Beamten des höheren Dienstes - für jede weitere angefangene viertel Arbeitsstunde $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes für einen Beamten des höheren Dienstes 	
9.2	Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW	
	Berechnung nach dem Zeitaufwand des Arztes für die Erstellung der Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu einer halben Arbeitsstunde $\frac{1}{2}$ des Stundensatzes für einen Beamten des höheren Dienstes - für jede weitere angefangene viertel Arbeitsstunde $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes für einen Beamten des höheren Dienstes 	
9.3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	11,00 €
	an Patienten gem. § 28 Abs. 2 der Röntgenverordnung (RöV)	
9.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur,	
	die nach den amtlichen Gebührenordnungen als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind.	
	(Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 9.11 und 9.12 zu erheben)	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
9.41	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) i. d. F. d. B. v. 09.02.1996 BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt A, E und O - 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M - 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ 	
9.42	<p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) v. 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ 	
9.43	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ),</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung 	
9.5	Amtliche Probenentnahme für diverse Laboruntersuchungen	20,00 €
9.6	Durchführung von Abstinenzuntersuchungen im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)	
9.61	Abstinenzkontrolle Alkohol	130,00 €
9.62	Abstinenzkontrolle Drogen	150,00 €
9.63	Abstinenzkontrolle Alkohol und Drogen	180,00 €
9.64	Abstinenzkontrolle Drogen und Medikamente	190,00 €
9.65	Abstinenzkontrolle Drogen, Medikamente und Alkohol	220,00 €
9.7	Ausstellung der Zweitausfertigung eines Impfbuches	10,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
10.	Baurechtliche Angelegenheiten	
10.1	Wohnungswesen	
10.11	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen und Heimplätzen, einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG	
	bei Mietwohnungen:	0,5 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
	bei Eigentumsmaßnahmen: Neuschaffung (Neubau, Ausbau, Erweiterung) und Ersterwerb	500,00 €
10.12	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums	500,00 €
10.13	Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand NRW	0,5 v. H. des bewilligten Betrages
10.2	Baugenehmigungsgebühren für Häuser und Liegenschaften ehrenamtlicher Institutionen, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Gemeinwohl dienen, sind zu ermäßigen. Die Entscheidung über die Ermäßigung erfolgt im Einzelfall.	
11.	Sonstige Angelegenheiten	
	Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Höxter für den Rettungsdienst vom 11.12.2014	nach Maßgabe des § 2 der Gebührenordnung des Kreises Höxter für den Rettungsdienst vom 11.12.2014

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
12.	Durchführung des Landespflegerechtes in Nordrhein-Westfalen	
	Abstimmungsbescheinigung gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 92 SGB XI	1.800,00 €